**Zeitschrift:** Schweizerische Taubstummen-Zeitung

**Herausgeber:** Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme

**Band:** 2 (1908)

Heft: 23

Rubrik: Briefkasten

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 29.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

- 50. Bei gerichtlichen Verhandlungen (Schöffengerichten, Strafkammern, Schwurgerichten) ist bei der Vernehmung von schwachbegabten Taubstummen Zeugen oder Angeklagten ein intelligenter Taubstummer als Zwischendolmetscher neben dem gewöhnlichen Dolmetscher zu stellen.
- 51. Im Falle ein Sachverständiger über einen Taubstummen zu entscheiden hat, ob der Angeklagte sich seiner Handlungsweise bewußt war, ist ebenfalls ein intelligenter Taubstummer als Sachverständiger neben dem gewöhnlichen hinzuziehen.
- 52. Teilweise Abschaffung der Dolmetschergebühren.
- 53. Für größere Städte mit über 100 Taubstummen ist ein taubstummer Lehrer als Schiedsmann anzustellen oder einer, der die Gebärdensprache vollkommen beherrscht.

Man sah freilich bald den allzugroßen Reichtum der Verhandlung®= gegenstände ein und schweißte sie für den nächsten Vormittag in einige wenige zusammen. — Das Kür und Wider der einzelnen Anträge hier zu wiederholen würde wohl viele unserer Leser nicht interessieren, überdies wurde ja auf dem Kongreß ausgemacht, daß jedem Teilnehmer ein gedrucktes Protokoll derselben zugeschickt werden solle. Die Leute sind freigebig! (Fortsetzung folgt.)

## Büchertisch.

Gin fehr zeitgemäßes Buch nenne ich das foeben erschienene "Aebungsbuch für Schwerbörige und Ertaubte. Das Ablesen vom Munde. Bon Franz Xaver Kötzer, Lehrer am königl. Zentral=Taubstummeninstitut München." Mit 16 Lauttafeln. — München und Berlin, Berlag von R. Oldenburg. Kartoniert.

Wohl zu den unglücklichsten Geschöpfen gehören die erst in späterem Alter Ertaubten.

Im mündlichen Verkehr sind sie schlimmer daran und hülfloser, als die Taubgebornen, die schon in frühem Kindesalter vom Mund ablesen lernen. Nicht umsonst fagt das Sprichwort: Was Hänschen nicht lernt, lernt Hans nimmermehr. Doch ist auch hier nicht alles versloren; da gibt es noch rettende Freunde und Berater. Ein folcher ist das obengenannte Buch! Auch zum Selbststudium sei es denjenigen Ertaubten und Schwerhörenden empsohlen, welche weder Mittel noch Zeit haben, die darin beschriebenen Kurse anhand eines sachverstündigen Lehrers zu machen. Freilich sagt der Verkasser am Schluß seines Vorwortes mit Recht: Fleiß bringt Breis!

# Briefkasten

Teile allen Lesern nochmals mit, daß ich schon lange keine Buchhandlung mehr habe. Meine Adresse heißt also nur: Gugen Sutermeister, Taubstummenprediger (oder: Redaktor) in Münchenbuchsee.

Nach Ermatingen und Koffbrunn: Danke fehr für die schönen Namenstag-Kartengrüße. Wir Berner feiern zwar die Namenstage nie, ja ich wußte nicht einmal, daß am 18. Nov. der meine war. Aber Ihr freundliches an mich Denken hat mich gerührt! — Es ift möglich, daß ich einmal nach Ermatingen komme.

Joh. Ulr. Anffenegger (gehörlos), Schuhmacher in Gettnau (Rt. Luzern), fucht für fofort einen gehörlofen Gefelten.

Ein gehörlofer Schneider im Berner Jura fucht für fofort einen gehörlofen Gefellen. Sich melden beim Redaktor d. Bl.

Für den Meihnachtstisch der Caubstummen werden empfohlen:

1. "Klänge aus stiller Welt". Gedichte von Eugen Sutermeister (Mit Porträt). Fr. 2. 50. 2. "Neue Predigten für Taubstumme" (2. Bändchen) von E. S. Preis: 90 Rp. 3. Schweizerilcher Taubstummenkalender für 1909 (Taschenbuch). Preis: 80 Rp.